Kann die Errichtung eines Kinos verboten werden?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 29

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-719788

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kann die Errichtung eines Kinos verboten werden?

M. Daß wir in unserer Branche großen und mannigfaltigen Widerständen begegnen, ist etwas Alltägliches. Wir haben uns für solche Fälle bereits ein mitleidiges Kopfnicken angewöhnt. Wir wissen es, daß uns sehr viele Kritiker, aber wenig Freunde gegenüberstehen. Und zwar nicht bloß unter den Einzelnen der Sterblichen, sondern auch große Institutionen und Erwerbsgruppen machen sich die Unterbindung unseres Gewerbes zur Pflicht. Daß sich diesem nun aber noch ganze große Gemeinwesen zur Seite stellen, stadtähnliche Gemeinwesen im vielgerühmten „fortschrittlichen" Kanton Zürich dürfte doch vorderhand neu sein. Unter der Sonne des löblichen Standes Zürich passiert auch das „Noch niedagewesene", was folgender Fall illustrieren soll: Mit der Frage: Kann die Errichtung eines Kinematographentheaters verboten werden? hatte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich zu beschäftigen. Ueber den Fall finden wir unter den grundsätzlichen Entscheiden des Regierungsrates in seinem Rechenschaftsbericht folgende Details: Die Gemeindeversammlung Talwil faßte folgenden Beschluß: „Die Gemeinde Talwil ist entschlossen, die Errichtung ständiger Kinematographentheater in der Gemeinde mit allen gesetzlichen Mitteln abzuhalten. Sollte die Gemeinde, die mit obigem Beschluß ein förmliches Verbot erläßt, durch die obern und letzten Instanzen nicht geschützt werden, so wird dem Gemeinderat der Auftrag erteilt, ein Reglement aufzustellen, das in allen polizeilichen Beziehungen strenge Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern enthält." Da begab es sich, daß kurz nachher von einem Herrn K. an den Gemeinderat das Gesuch um Bewilligung zur Errichtung eines ständigen Kinotheaters in Talwil gestellt wurde; das Begehren wurde unter Hinweis auf den zitierten Gemeindebeschluß abgewiesen. Gegen diesen Entscheid rekurrierte K. an den Bezirksrat Horgen mt dem Antrag, der Gemeindebeschluß sei aufzuheben und der Gemeinderat von Talwil anzuweisen, dem Petenten Bestimmungen für Einrichtung und Betrieb von Kinematographentheatern bekannt zu geben. Der Bezirksrat Horgen hieß den Rekurs gut und lud den Gemeinderat ein, dem Rekurrenten unter dem Ausschuß der Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit geeignet erscheinenden Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb eines Kinematographentheaters die nachstehende Bewilligung zu erteilen. Innert gesetzlicher Frist rekurrierte sodann der Gemeinderat Talwil an den Regierungsrat mit dem Antrag, den Entscheid des Bezirksgerichtes aufzuheben und den Beschluß der Gemeinde zu schützen. Der Regierungsrat wies den Rekurs jedoch ab mit folgender Begründung: „Gemeindebeschlüsse sind vom Bezirksrat von Amtes wegen aufzuheben, wenn sie gegen die Verfassung oder bestehende Gesetze verstoßen. Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistet die Gewerbefreiheit und behält Kantonen lediglich Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und die Besteuerung von Gewerbebetrieben vor, soweit sie den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Es hat nun der Bundesrat und seit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 6. Oktober 1911 auch das Bundesgericht in konstanter Praxis erklärt, daß die berufsmäßige Veranstaltung theatralischer und kinematographischer Vorstellungen als Gewerbebetrieb sich auf den verfassungsmäßigen Schutz berufen könne. Eine gänzliche Unterdrückung der Kinematographen oder Besteuerung, welche die gleiche prohibitive Wirkung erzielen würde, ist daher nach der geltenden Auslegung der Bundesverfassung unzuläßig. Die Unzuläßigkeit der völligen Unterdrückung der Kinematographentheater muß sich notwendigerweise aus der Ueberlegung ergeben, daß den örtlichen und kantonalen Polizeibehörden genügend Mittel zur Verfügung stehen, die Gefahren der Kinematographentheater für schutzbedürftige öffentliche Interessen, wie Leben und Gesundheit, Wahrung der guten Sitten u. s. w. ausschließen."

Von schweizer. Kinematographen.

In der endlosen Serie kinematographischer Dramen ist nur selten ein Bild, das nach Inhalt und Wiedergabe die Hand eines wirklichen Künstlers verrät, und es ist gerade in letzter Zeit eher, wenn das überhaupt noch möglich ist, eine Verschlechterung der Kinodramen eingetreten. Eines der besten Bilder, die hiesige Kinematographentheater in letzter Zeit rollen ließen, zeigt gegenwärtig Specks Orient Kinema an der Waisenhausgasse, nämlich das dreiaktige Schauspiel „Das verlorne Paradies", entworfen und inszeniert von der uch in Zürich bekannten, nicht nur bildschönen, sondern auch kunstsinnigen Tänzerin Rita Saccetto, die darin die Hauptrolle spielt. Das Bild, das eine nordische Filmgesellschat herausgebracht hat, ist ein neuer Beweis dafür, daß Handlungen, die nicht nurauf äußern Effekt ausgehen, sondern seelische Vertiefung suchen, im-

Kann die Errichtung eines Kinematorgraphentheaters ver-

mer noch sehr wirkungsvoll sein können, vorausgesetzt, daß auch die Darsteller sich diesem vornehmen Grundgedanken anzuparen wissen. Den Höhepunkt erreicht das Drama im zweiten Akt, der eine Reihe höchst effektvoller lebender Bilder nach berühmten Gemälden bringt. Auch sonst enthält das zurzeit rollende Programm einige recht gute Stücke, besonders ganz vorzügliche Aufnahmen aus der französischen Front von Pathe freres, die den Generalissimus Joffre bei einer Inspektionsreise alpiner Truppen in den Vogesen zeigen. Der Saccetto-Film bleibt bis Endedieser Woche im Programm, worauf Interessenten gediegener Kinokunst hiemit aufmerksam gemacht seien.

— Im **Kinematograph „Zürcherhof"** ist dieser Tage ein wohlgelungener Film über das Begräbnis Leutnant Lugrins in Lausanne zu sehen, worauf wir speziell aufmerksam machen.